

Geschäftsordnung für das Regionalbudget 2025 für die LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V.

Die LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. hat auf der Vorstandssitzung am 27. November 2024 folgende Geschäftsordnung für das Regionalbudget 2025 verabschiedet:

Präambel

Das Land Schleswig-Holstein stellt den AktivRegionen in den Jahren 2019 - 2027 ein Regionalbudget zur Verfügung. Die LAG als Erstempfänger des Budgets kann damit Kleinprojekte von Letztempfänger:innen mit Gesamtkosten von 1.500 Euro bis 20.000 Euro mit einer Quote von bis zu 80 % der förderfähigen Kosten eigenständig fördern. Die LAG berät dabei die Antragsteller:innen, prüft deren Projektanträge, schließt mit dem/der Antragsteller:in eine vertragliche Vereinbarung, prüft die Verwendungsnachweise, zahlt an Antragsteller:innen aus und kümmert sich um die Mittelanforderung.

Die Rechtsgrundlagen für die Förderung von Projekten aus dem Regionalbudget sind die Integrierte Entwicklungsstrategie der LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. 2023 – 2027 und der Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung.

I Aufgaben

1. Der Vorstand der AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. erarbeitet einen Entwurf bezüglich inhaltlicher Schwerpunktsetzung und Prüfkriterien von Projekten für das Regionalbudget.
2. Der Vorstand der LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. beschließt den Entwurf und beantragt das Regionalbudget beim Land Schleswig-Holstein.
3. Der Vorstand bildet das Entscheidungsgremium zur Auswahl der Projekte des Regionalbudgets.
4. Der Vorstand ist befugt, eigenes Personal oder Dritte mit der Geschäftsführung über das Regionalbudget, mit Ausnahme der Beschließung von Projekten, zu betrauen.

II Antragsverfahren

1. Der/die Antragsteller:in reicht den Projektantrag und benötigte weitere Antragsunterlagen bei der geschäftsführenden Stelle in digitaler oder schriftlicher Form ein. Pro Antragstellenden ist nur ein Projektantrag zulässig. Eigenbetriebe der Kommunen sind eigenständige Antragstellende. Sollte das Regionalbudget nicht ausgeschöpft sein, können weitere Projektanträge des/der Antragstellers:in berücksichtigt werden. Der/die Antragsteller:in legt die Reihenfolge seiner Anträge fest.
2. Die Antragstellung ist laufend möglich. Die Beschlussfassung der Anträge erfolgt im Rahmen von Vorstandssitzungen.
3. Die Anträge werden anhand der Förderkriterien (GAK Rahmenplan: Förderbereich 1 und die Integrierte Entwicklungsstrategie der LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V.) für das Regionalbudget bewertet. Anträge sind spätestens bis zum 28. Februar 2025 in der Geschäftsstelle einzureichen. Nur vollständige Antragsunterlagen werden dabei berücksichtigt.
4. Es werden nur Projektanträge berücksichtigt, die entweder keine behördliche Genehmigung benötigen oder bei denen die notwendige Genehmigung in Aussicht gestellt wurde.

III Beschlussfassung

1. Der Vorstand der LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. entscheidet auf seiner Sitzung am 19. März 2025 über vollständige Projektanträge des Regionalbudgets. Die Projekte werden in der Reihenfolge Ihrer Bewertungspunkte (siehe Anlage) priorisiert. Bei Punktgleichheit werden zunächst die Projekte mit den geringeren Kosten bevorzugt, um möglichst vielen Antragsteller:innen eine Förderung zukommen zu lassen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung darf weder der Anteil einer einzelnen Interessensgruppe noch der Anteil der kommunalen Partner:innen 49% der Stimmrechte übersteigen.
3. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann per Umlaufverfahren abgestimmt werden.
4. Über die Entscheidungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll wird auf die Homepage der LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. gestellt.
5. Sollten auf der ersten Vorstandssitzung die Mittel des Regionalbudgets nicht gebunden werden, erfolgt ein zweiter Call. Der Termin wird noch festgelegt.
6. Die Förderung von Warenautomaten ist nur einmal pro Antragsteller:in möglich. Förderungen aus den letzten Jahren werden dabei berücksichtigt. Mindestens 50 % der

Angebote im Warenautomaten müssen regionale Erzeugnisse aus der Eckernförder Bucht und der unmittelbaren Umgebung sind möglich. Der maximale Zuschuss beträgt 5.000 €.

7. Die Bindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt 2 Jahre mit Ablauf des Jahres, indem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt.

IV Ko-Finanzierung des Regionalbudgets

1. Die LAG hält zunächst als Ko-Finanzierung für das Regionalbudget 20.000,00 € vor (10% von 200.000 €). Diese 20.000,00 € werden zunächst auf die Ämter Hüttener Berge, Dänischenhagen, Dänischer Wohld, Stadt Eckernförde und Gemeinde Altenholz gleichmäßig verteilt (4.000,00 € pro Gebietskörperschaft). Anschließend werden Erstattungen und Nachzahlungen aus dem Jahres 2024 verrechnet (siehe IV Punkt 2).
2. Die Abrechnung wird am Ende des Haushaltsjahres 2025 jeweils pro Projektstandort (Gemeinde, Amt, Stadt) und Projektvolumen (€) berechnet. Die Differenz zum Abschlag wird entsprechend erstattet bzw. nachgefordert oder mit den Ko-Finanzierungsbeiträgen für 2026 verrechnet, soweit in dem Jahr das Regionalbudget angeboten wird. Bei Projekten aus den Gemeinden Goosefeld, Windeby und Altenhof werden diese dann ebenso an der Ko-Finanzierung beteiligt.
3. Für die verwaltungstechnische Abwicklung stellen die Ämter Hüttener Berge, Dänischenhagen, Dänischer Wohld, Stadt Eckernförde und Gemeinde Altenholz für das Jahr 2025 zunächst jeweils 3.000 € zur Verfügung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Matthias Meins
(Vorstandsvorsitzender)

Iris Ploog
(1. Stellvertreterin)

Andreas Betz
(2. Stellvertreter)

Anlage:

Förderkriterien